



VERORDNUNG

der Marktgemeinde Halbenrain

§ 1

— Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023, GZ: 7/2023 wird gemäß § 94d ziff. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 für die nachstehend angeführte Gemeindestraßenbrücke eine Gewichtsbeschränkung über 10t (Tonnen) ausgenommen Anrainer erlassen:

Gemeindestraße „Dorfstraße Oberpurkla“, Brücke „Reichmannbrücke“

Die erlaubte Gewichtsbeschränkung wird mit 10t (Tonnen) mit Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a ziff. 9c StVO 1960 inklusive Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Halbenrain, am 20.12.2023

Der Bürgermeister:

Ing. Dietmar Tschiggerl

